

**Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von  
Leistungen der Eingliederungshilfe**

Entwurf

Den nachfolgenden Rahmenvertrag schließen für die Seite der Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein:

- Dithmarschen
- Flensburg
- Herzogtum Lauenburg
- Kiel
- Lübeck
- Neumünster
- Nordfriesland
- Ostholstein
- Pinneberg
- Plön
- Rendsburg-Eckernförde
- Schleswig-Flensburg
- Segeberg
- Steinburg
- Stormarn

und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Für die Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer in Schleswig-Holstein handeln und zeichnen

- die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.,
- der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Landesstelle Schleswig-Holstein

- der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.,
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein,

- der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig- Holstein/Hamburg e. V.,
- das Forum Sozial e. V.

Entwurf

## **Präambel**

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nachfolgenden Landesrahmenvertrag für das Land Schleswig-Holstein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die den Menschen mit Behinderungen innewohnende Würde zu achten. Das Wunsch- und Wahlrecht schließt ein, dass unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehreren Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Rahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der UN-BRK, des SGB IX in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung und der jeweiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst werden. Die nachfolgenden Regelungen sind im engen Austausch mit den im Land maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung entstanden, die sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt haben.

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages**

(1) Dieser Rahmenvertrag einschließlich seiner Bestandteile regelt die Grundsätze und Inhalte für die im Land Schleswig-Holstein nach dem 1. Januar 2020 geltenden Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe.

(2) Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, soweit sie von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigung vertreten worden sind, sie diesem Vertrag beigetreten

sind oder dieser Vertrag in einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX in Bezug genommen wird.

(3) Er bestimmt im Einzelnen:

1. die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX, die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
4. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und
6. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(4) Der Landesrahmenvertrag besteht aus dem Vertragstext und der

1. Anlage 1 (zu § 29 Absatz 5),
2. Anlage 2 (zu § 29 Absatz 7),
3. Anlage 3 (zu § 33 Nummer 2) und
4. Anlage 4 (zu § 33 Nummer 3),

die Bestandteile dieses Vertrages sind.

## **§ 2 Grundlagen**

(1) Grundlagen dieses Vertrages sind die Vorschriften des Teil 2 SGB IX und ergänzende landesrechtliche Regelungen in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassungen.

(2) Leistungen sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen.

(3) Angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistungen werden beachtet.

(4) Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

### **§ 3 Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen**

(1) Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts erhalten Leistungsberechtigte möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und Förderung ihrer Selbstbestimmung.

(2) Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung bestimmt sich nach § 91 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SGB XI. Unterschieden wird in Leistungen innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung des § 71 Absatz 4 XI und Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Näheres zur Abgrenzung regelt die Richtlinie des GKV-Spitzenverbands nach § 71 Absatz 5 SGB XI.

(3) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung pflegerische Leistungen, die wegen Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes erforderlich sind, z.B. zur Mobilität und Selbstversorgung im Sinne der pflegerischen Aufgaben für pflegebedürftige Personen. Sie kann auch die Sterbebegleitung umfassen. Entsprechende Leistungen nach dem SGB V bleiben unberührt.

(4) Häusliche Krankenpflege ist keine Leistung der Eingliederungshilfe. Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten kann die Übernahme einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen, z.B. die orale Verabreichung von Medikamenten, Blutdruck messen, Blutzucker messen, Einreiben von Salben, Verabreichung von Bädern nach ärztlicher Verordnung.

(5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer

Erkenntnisse erbracht werden.

(6) Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung der oder dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfalle zur Verfügung. Im Gesamtplanverfahren wird unter Zugrundelegung des Wunsch- und Wahlrechtes und der persönlichen Lebenssituation der oder des Leistungsberechtigten ermittelt, welche Bedarfe insgesamt mit welchen Leistungen zu decken sind. Liegt Zweckidentität der Leistungen vor, ist die konkrete Zuordnung im Einzelfall im Gesamtplanverfahren vorzunehmen. In der Gesamtplanung und bei der Leistungserbringung ist zu vermeiden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge unsachgemäß getrennt behandelt und Bedarfe der oder des Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen der oder des Leistungsberechtigten. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten sind Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu erbringen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Teilhabezielen der Gesamtplanung nicht besteht oder Tätigkeiten durch die Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes ausgeglichen werden sollen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu erbringen, wenn sie zur Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Teilhabeziele und dazu pädagogische Fachkenntnisse und Qualifikationen für Anleitung und Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung und zur selbständigen Lebensführung erforderlich sind.

(7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

## **Abschnitt 2: Leistungen der Eingliederungshilfe**

### **§ 4 Grundsätze**

(1) Der Landesrahmenvertrag sieht Regelungen zu folgenden Leistungen der Eingliederungshilfe vor, soweit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sind:

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe,

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Die einzelnen Leistungen und deren Ausdifferenzierung orientieren sich am Wortlaut der §§ 102 ff. SGB IX und den dazu gehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX. Die zu vereinbarenden Leistungen zur Teilhabe umfassen alle Leistungen, um die in § 4 Absatz 1 SGB IX genannten Ziele zu erreichen.

### **§ 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe**

(1) Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Sie sollen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen.

(2) Leistungen der sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB IX)  
Die Assistenzleistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und bzw. oder die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz). Die qualifizierte Assistenz ist von Fachkräften zu erbringen. Darüber hinaus können Assistenzleistungen für vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten auch dann durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn für die zu übernehmenden Handlungen eine Fachkraft erforderlich ist. Näheres regeln die Vereinbarungen.  
Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB Absatz 1 SGB IX) umfassen insbesondere:



- a. Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, z.B.
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Körperhygiene, Mobilität
  - Unterstützung im Bereich des eigenen Wohnens und des Wohnumfeldes, z.B. Unterstützung bei der Reinigung und Pflege des Wohnraumes sowie der Wäsche
  - Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen
  - Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
  - Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen
  - Unterstützung beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail
- b. Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B.
- Unterstützung, um in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, z.B. in den Bereichen Partnerschaft, Nachbarschaft oder Mitbewohner, Familie, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen
  - Beratung im Umgang mit Sexualität
- c. Leistungen für die persönliche Lebensplanung, z.B.
- Unterstützung bei einer selbstbestimmten Zukunftsplanung
- d. Leistungen für die Teilhabe und Partizipation am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, z.B.
- Beratung, Förderung und Unterstützung bei kulturellen und politischen Angeboten
  - Leistungen für die Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten
  - Unterstützung bei der Entwicklung und Wahrnehmung einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung einschließlich von Interessen und Hobbies

Die Leistungsangebote können sowohl unmittelbare Leistungsangebote wie auch Assistenzleistungen zur Nutzung von Angeboten Dritter umfassen.

e. Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Erkrankung, z.B.

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge
- Unterstützung bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Arzttermine)
- Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung),

f. Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihre Kinder

Die Leistungen können als Elternassistenz und begleitete Elternschaft ausgestaltet werden. Die Schnittstellen zu anderen Leistungen sind in der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung zu beachten.

- i. Unter Elternassistenz sind beispielsweise Unterstützungshandlungen für Eltern(-teile) mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verstehen, die diese selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung (besonderen Dienstleistungen oder Hilfsmitteln) durchführen können.
- ii. Unter begleiteter Elternschaft ist beispielsweise pädagogische Anleitung und Beratung sowie Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern mit einer Behinderung zu verstehen, um die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen und ihnen nachkommen zu können.

g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können in z.B. Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

2. Heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder erbracht.

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX umfasst sind. Sie werden in Form von heilpädagogischer Frühförderung im häuslichen Umfeld des Kindes, in einer Kindertageseinrichtung oder in anderen sozialen Bezügen des Kindes bzw. in Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht. Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung umfassen Angebote zur Entwicklungsförderung des Kindes, Angebote zur Förderung der Teilhabe in den sozialen Bezügen des Kindes, insbesondere in einer Kindertageseinrichtung und einzelfallbezogene behinderungsspezifische Beratungsangebote für Personensorgeberechtigte und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für teilstationäre Leistungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Bestand zum Stichtag 31.12.2019 besteht ein Bestandsschutz längstens bis zum 31.12.2023. Die Weiterentwicklung und Umwandlung dieser Leistungsangebote in inklusive Betreuungsformen findet bis zu diesem Zeitpunkt statt.

3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Leistungsinhalte für die dieser Landesrahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen die Leistungen des Leistungserbringers, z.B. Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegefamilien. Die vereinbarten Leistungen umfassen nicht die unmittelbaren Leistungen an die Pflegefamilie selbst.

4. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen z.B. stützende und unterstützende Hilfen zur Kommunikation, Anleitung und Förderung zur Sprachgestaltung.

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX)

Die Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen
- b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.
  - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
  - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
  - Unterstützung und Begleitung bei Praktika
  - Niedrigschwellige Beschäftigung
- d. Verbesserung von Sprache
- e. Verbesserung von Kommunikation
- f. Befähigung um sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen
- g. Blindentechnische Grundausbildung

6. Leistungen zur Mobilität (§ 114 Nr. 1 SGB IX)

Leistungen zur Mobilität, zu denen dieser Rahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen insbesondere Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst, sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere der Teilhabebeeinträchtigung nicht möglich oder zumutbar ist.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die beschriebenen Einzelleistungen sind als Beispiele zu verstehen.

(3) Anstelle oder unterstützend zur einzelfallspezifischen Leistungen kann die Leistungserbringung zur Verbesserung der sozialen Teilhabe am Leben in der

Gesellschaft im Sinne der Inklusion fallübergreifend oder fallunspezifisch erfolgen. Dies bedeutet vor allem die Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachkräften sowie nicht-professionellen (ehrenamtlichen oder privaten) Schlüssel- bzw. Bezugspersonen der oder des Leistungsberechtigten sowie die Erschließung bestehender nachbarschaftlicher oder Netzwerk-Ressourcen im Sozialraum.

### **§ 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entwickeln, erhalten, verbessern oder wiederherstellen. Sie sollen auch dazu dienen, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln und Beschäftigung zu ermöglichen und zu sichern.

(2) Der Landesrahmenvertrag trifft nähere Bestimmungen für

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) sowie
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) umfassen:

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich
2. die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
3. die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
4. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
5. Beförderungsleistungen.

Werkstätten für behinderte Menschen erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen an alle Leistungsberechtigten in ihrem Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet bestimmt sich an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem längstens 45minütigen Anfahrtsweg vom Wohnort der oder des Leistungsberechtigten gegeben ist. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch künftig Garant für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein werden. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Wohnumfeld garantiert

wird. Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind der personenzentrierten Leistungserbringung verpflichtet und tragen aktiv zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben orientieren sich an individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und ermöglichen flexible Übergänge innerhalb dieser Leistungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(4) Die Leistungen werden im Verhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten transparent, konsensorientiert und wirtschaftlich erbracht.

(5) Die Beschäftigung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie § 5 WVO. Sie sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderung entsprechenden Beschäftigung eröffnen. Dies umfasst ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, die sowohl der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, der Art und Schwere der Behinderung aber auch der Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung größtmöglich Rechnung tragen. Sie werden in der Regel erbracht:

1. in den Räumlichkeiten der Werkstatt
2. auf Außenarbeitsgruppen im Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder
3. in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze.

(6) Die berufliche Bildung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie bieten die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich hinaus und beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen. Die Leistungen können inhaltlich arbeitsplatzgebunden oder unabhängig vom spezifischen Beschäftigungsplatz erbracht werden (z. B. Qualifizierungskurse, Kurse zum Erwerb von bestimmten Berechtigungsscheinen). Sie umfassen unter anderem die Möglichkeit der Weiterqualifizierung über harmonisierte Bildungsrahmenpläne, die sich an anerkannten Berufsausbildungen orientieren.

(7) Die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie verfolgen im Rahmen arbeitsbegleitender Maßnahmen das Ziel, die

Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten oder zu erhöhen, und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Aus den Zielvorgaben und Intentionen der Angebote muss der klare Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehen.

(8) Die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt umfasst Leistungen zur Förderung des Übergangs nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX sowie § 5 Absatz 4 WVO und ggf. die individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer. Dies beinhaltet vor allem besondere Förderangebote, die Anfertigung und Umsetzung individueller Förderpläne sowie Möglichkeiten zur Erprobung von Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Form von Praktika und ausgelagerten Arbeitsplätzen. Grundlegendes Element des Angebots ist eine kontinuierliche Förderung und Hinführung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(9) Beförderungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 5 umfassen die Beförderungsangebote nach § 8 Absatz 4 WVO. Sie dienen dazu, eine entsprechende Beförderung zum Bildungs- bzw. Beschäftigungsort oder zwischen verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsorten zu ermöglichen.

(10) Leistungen nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 8 werden gemeinsam erbracht, Leistungen nach Absatz 5 und 6 in der Regel gemeinsam erbracht.

(11) Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern umfassen Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8. Sie können auch auf Teile dieser Leistungen beschränkt werden.

(12) Sofern im Gesamtplan vereinbart, können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8 auch in Teilzeit erbracht werden.

(13) Unmittelbar verantwortlicher Leistungsanbieter ist derjenige, der für die Beschäftigung im Arbeitsbereich zuständig ist.

(14) Werkstatträte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein. Die Refinanzierung erfolgt über einen ausgewiesenen Zuschlag zur Vergütung der WfbM. Die Verwendung der Mittel für Werkstattrat und Frauenbeauftragte ist gesondert auszuweisen und gegenüber Werkstattrat und Frauenbeauftragter transparent darzustellen.



### **§ 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

(2) Hilfen zur Schulbildung schließen Leistungen zur Unterstützung offener schulischer Ganztagsangebote ein, sofern diese an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen. Sie umfassen heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, den Leistungsberechtigten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Nach § 112 Absatz 4 SGB IX können die Leistungen gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.

(4) Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen des Schulbetriebs in enger Kooperation und Absprache mit den weiteren pädagogischen oder sonstigen Unterstützungsangeboten in der Schule (z.B. Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik, Schulische Assistenz).

### **§ 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

### **Abschnitt 3: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft**

#### **§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII**

(1) Reichen die SGB XII-Leistungen für die Leistungsberechtigten nicht aus, die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu decken, werden die nicht gedeckten Kosten für die Unterkunft von den zu



vereinbarenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst, wenn die Voraussetzungen des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII vorliegen.

(2) Die Abgrenzung der Investitionen für Wohnen von denen für Fachleistungen bestimmt sich nach der individuell ermittelten Flächenaufteilung (Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen). Die Zuordnung der Kosten für Investitionen folgt der ermittelten Flächenaufteilung. Für die Kalkulation der Kosten gelten Nr. 3.4 bis 3.4.19 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV) nach § 1 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII vom 12. November 2012 in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Unberührt bleibt § 21.

#### **Abschnitt 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen**

##### **§ 10 Qualität**

(1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen muss die Aspekte

1. Leitbild und Konzeption der Einrichtung, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention,
2. Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
3. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
4. personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard) und
5. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung

enthalten.

(3) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich fortlaufend an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und den strukturellen Gegebenheiten orientieren muss.

(5) Die Ergebnisqualität beurteilt sich nach allen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Insbesondere sind die individuell angestrebten Ziele einzelner Leistungsberechtigter und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind auch Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Die Ergebnisqualität ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und den Leistungsberechtigten, sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

### **§ 11 Wirtschaftlichkeit**

(1) Eine Leistung ist wirtschaftlich, wenn sie mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel vereinbart und erbracht wird.

(2) Da Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, sind Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich.

### **§ 12 Wirksamkeit**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die aufgrund der Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen sollen

vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorrangig an diesen Grundsätzen und im Interesse der Leistungsberechtigten beurteilt werden.

## **Abschnitt 5: Vereinbarungen**

### **§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen**

(1) Die Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt sich zusammen aus einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Über die Inhalte der Leistungsvereinbarung ist zunächst Einvernehmen herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütung zu verhandeln.

(2) Die Laufzeit wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung können abweichende Laufzeiten haben. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht länger als die Leistungsvereinbarung gelten.

(3) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren.

(4) Die Vereinbarung ist zwischen dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger des Leistungserbringers oder eines von ihm bevollmächtigten Verbandes abzuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Träger Leistungen an Orten erbringt, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. In diesem Fall sind mit den jeweiligen örtlich zuständigen Leistungsträgern einzelne Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger.

(5) Der Leistungserbringer legt folgende Informationen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe für die Zwecke der Vereinbarung offen:

1. Name, Sitz, Anschrift und Rechtsform des Leistungserbringers
2. Leitbild des Leistungserbringers
3. Name und Funktion der Geschäftsverantwortlichen (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) und
4. die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitervertretung vorhanden ist sowie welcher Tarifvertrag angewendet wird.

## **Unterabschnitt 5.1: Leistungsvereinbarungen**

### **§ 14 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

(1) In der Leistungsvereinbarung sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln. Dies geschieht mindestens durch die Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale der zu vereinbarenden Leistungen. Die Leistungsvereinbarung muss alle für die Feststellung der Vergütung erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. Festlegung der personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals,
5. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers und
6. im Falle gemeinsamer Leistungserbringung die dafür erforderlichen Strukturen.

### **§ 15 Zu betreuender Personenkreis**

Der zu betreuende Personenkreis ist auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten und aufgrund von Teilhabebedarfen sowie hierzu möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

### **§ 16 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen**

(1) In die Vereinbarung sind die sächliche Ausstattung und betriebsnotwenige Anlagen aufzunehmen:

1. die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Grundstücke und Gebäude,
2. Technische Anlagen
3. Kraftfahrzeuge,
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
5. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen

vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die bei vergleichbaren Angeboten bestehende Ausstattung hinausgehen.  
(2) Beim Umfang der zu vereinbarenden räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die vereinbarten Leistungen maßgeblich.

### **§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe**

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen sind in Abhängigkeit zum zu betreuenden Personenkreis und zu angebotenen Leistungsinhalten zu beschreiben.

### **§ 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals**

(1) Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterschaft leiten sich von den zu vereinbarenden Leistungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) ab.

(2) Dabei sind zu berücksichtigen:

1. Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Unterstützung, Anleitung, Befähigung, Förderung und Pflege der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie technische und hauswirtschaftliche Dienste und
3. der zeitliche und personelle Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z.B. Teambesprechungen, Mitarbeiter\*innenqualifikation, Qualitätsmanagement, Datenschutz).

### **§ 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung**

In den Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, wann und in welchem Umfang nach § 116 Absatz 2 SGB IX Leistungen gemeinsam erbracht werden können. Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt werden kann.

## **Unterabschnitt 5.2 Vergütungsvereinbarungen**

### **§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung**

(1) Die Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung sind die Grundlage für die Bemessung der Leistungspauschale.

(2) Vergütungsvereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten.

### **§ 21 Leistungspauschale**

(1) Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen (individuellen) Leistung zusammen.

(2) Die Basisleistung ist Grundlage für die personenabhängigen (individuellen) Leistungen, die unabhängig von der Inanspruchnahme festzulegen ist. Sie berücksichtigt die notwendigen Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen personenzentrierten Leistungen des zu betreuenden Personenkreises zu erbringen. Sie setzt sich insbesondere aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen, die sich in Abhängigkeit der Bedarfe des zu betreuenden Personenkreises und der zu erbringenden Leistungen unterscheiden:

1. Leistungen der Leitung, der Verwaltung/Zentralverwaltung und anteilig der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste, Sachkosten der Basisleistung
2. grundlegende Vorhalteleistungen z.B. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson nach § 78 Absatz 6 SGB IX
3. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen)
4. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung) und gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen (z.B. Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen).

(3) Kosten aus Investitionsmaßnahmen werden separat ermittelt und der Basisleistung zugeordnet. Es sei denn, es handelt sich um Investitionen, die den

personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind, die näher noch zu vereinbaren sind.

(4) Die unterschiedlichen Basisleistungen werden in abschließender Zahl festgelegt. Näheres regeln die Vertragsparteien.

(5) Die personenabhängigen Leistungen umfassen die individuellen Leistungen, die mit dem Ziel der Ermöglichung der selbständigen Lebensführung, der Förderung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Befähigung zur selbstbestimmten Lebensplanung und -führung als einzelne Leistung oder gemeinsam erbracht werden können.

(6) Personenabhängige Leistungen werden in bis zu 4 Zeitkorridoren vereinbart.

(7) Neben dieser Leistung können weitere zeitbasierte individuelle Einzelleistungen auf Basis der Gesamtplanung erbracht werden. Diese Leistungen werden zeitbasiert in Stunden bemessen.

(8) Zur weiteren Ausgestaltung von Absatz 6 und 7 sind unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises sowie der Leistungsinhalte landeseinheitliche Vereinbarungen zur personellen Ausstattung zu treffen. Die jeweiligen Anforderungen an die Personalqualifikation sind in der Personalvereinbarung der Leistungsvereinbarung festgelegt.

(9) Es können im Einzelfall abweichende oder zusätzliche Anforderungen oder Qualifikationsanforderungen vereinbart werden.

(10) Die Teilhabeleistungen in Assistenz sind dabei zu unterscheiden in Assistenzleistungen, die stellvertretend übernommen werden (vollständige und teilweise Übernahme nach § 78 Absatz 2 SGB IX) und Assistenzleistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

(11) Für weitere Leistungen können ergänzende Leistungspauschalen, z.B. für Beförderung, aufsuchende Assistenz oder Verpflegung vereinbart werden.

(12) Das System der Leistungspauschale wird überprüft.

## **§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen**

(1) Die Kalkulation der Leistungspauschalen folgt den Regelungen zur Leistungspauschale nach § 21 und wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen berechnet. Andere Kalkulationsformen, z.B. auf Wochen-, Monats- oder Budgetbasis, können vereinbart werden.



(2) Zur Kalkulation von Stunden- und Tagespauschalen wird Folgendes vereinbart:

1. Die Tagespauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung und die personenabhängige Leistung mit Zeitkorridor sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Die Leistungspauschale berechnet sich über die prospektiv kalkulierten Jahresaufwendungen der notwendigen Personal- und Sachkosten zzgl. des jährlichen Anteils der abgestimmten Investitionskosten für betriebsnotwendige Anlagen. Die Tagespauschale ergibt sich aus der Summe dieser Aufwendungen dividiert durch 365,25 Tage und der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Zahl der die Leistung in Anspruch nehmenden Leistungsberechtigten.
2. Die Stundenpauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung, die individuelle Leistung sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen. Als eine kalkulatorische Zeiteinheit für die individuelle Leistung werden 60 Minuten zugrunde gelegt. Die Stundenpauschale beinhaltet als Gesamtaufwendungen die Personalkosten, die notwendigen Sachkosten der direkten Leistung und einen Anteil an indirekten Leistungen sowie die Aufwendungen für die Basisleistung einschließlich der Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten für die direkten Leistungen werden die Gesamtaufwendungen durch den Anteil der direkten Leistungen der Nettojahresarbeitszeit dividiert. Faktoren der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten, wie z.B. die Nettojahresarbeitszeit oder der Anteil für indirekte Leistungen können landesweit pauschaliert werden. Näheres regeln die Vertragsparteien.
3. Die Vertragsparteien können weitere Pauschalen zur Vergütung vereinbaren.

### **§ 23 Personalaufwendungen**

(1) Die Leistungspauschalen beinhalten die prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten.



(2) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen, die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen zu leisten sind. Ist der Leistungserbringer an tarifvertragliche, kirchenarbeitsrechtliche oder sonstige arbeitsrechtlich verbindliche Regelungen zur Gehaltsstruktur gebunden, sind diese Regelungen für die Kalkulation der Personalaufwendungen verbindlich. Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, werden die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA west) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes anerkannt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

(3) Der Personalaufwand umfasst auch Personalnebenkosten, zu denen insbesondere zählen:

1. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
2. Aufwand für Fort- und Weiterbildungen,
3. Kosten aufgrund der ganzen oder teilweisen Freistellung von Betriebsräten oder Mitarbeiter\*innenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen nach gesetzlichen Vorgaben und
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (wie z.B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Betriebsarzt) nach gesetzlichen Vorgaben.

(4) Es wird angestrebt, dass die Personalnebenkosten nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil bei der Berechnung der Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

## **§ 24 Sachaufwendungen**

(1) Sachaufwendungen umfassen die prospektiv kalkulierten Kosten, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, mit Ausnahme der Personal- und Investitionskosten.

(2) Die Kalkulation der Sachaufwendungen berücksichtigt die Sachkosten der Kostenbestandteile:

1. Betriebsverwaltung,
2. Bewirtschaftung,

3. Fremdleistung, sofern und soweit nicht bereits bei Personal-, Sachaufwendungen und Investitionen enthalten,
4. Sächlicher Aufwand für vereinbarte Kraftfahrzeuge,
5. Sächlicher Aufwand zur Sicherstellung der erforderlichen Fachleistung,
6. Sächlicher Aufwand zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung.

(3) Es wird angestrebt, dass die Sachaufwendungen für die Betriebsverwaltung nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil berücksichtigt werden.

### **§ 25 Investitionen**

(1) Investitionen umfassen die Kosten für, soweit erforderlich, betriebsnotwendige Anlagen zur Erbringung der Fachleistung:

1. Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen
2. Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern
3. Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben
4. Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung)
5. Eigenkapitalzinsen.

(2) Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans übernommen.

(3) Für die Kalkulation der Kosten gelten Nrn. 3.4 bis 3.4.19 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Diese Regelung gilt für abgestimmte Investitionen bis 31.12.2021.

### **§ 26 Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung**

(1) Der Anspruch auf die Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

(2) Ist absehbar, dass die oder der Leistungsberechtigte eine Leistung nicht mehr beanspruchen wird, muss durch den Leistungserbringer eine unverzügliche Meldung an den zuständigen Leistungsträger erfolgen.

(3) Für alle Leistungsangebote gilt:

1. Die Abrechnung soll bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat erfolgen.
2. Die Zahlungen an die Leistungserbringer erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Leistungsbewilligungen gegenüber den Leistungsberechtigten.
3. Andere Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten können vereinbart werden.

### **§ 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen für andere Leistungsanbieter**

(1) Die Vergütungen im Arbeitsbereich für WfbM und für andere Leistungsanbieter ergeben sich in der Grundstruktur nach den Regelungen der §§ 21 und 22. Die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden einheitlich kalkuliert. Die WfbM stellt die individuellen Leistungen entsprechend der Gesamtplanung sicher.

(2) Für den Fall, dass andere Leistungsanbieter für einzelne Leistungsberechtigte Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 übernehmen, werden die ersparten Aufwendungen bei der WfbM von der Gesamtvergütung für die jeweiligen Leistungsberechtigten abgezogen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen für die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, Leistungen im Arbeitsbereich von WfbM mit dem Ziel einer Vergütung, die der modularen Leistungserbringung entspricht, zu evaluieren und streben eine modellhafte Erprobung an. Die Evaluationsgrundlagen werden nach dem 31.03.2019 vereinbart.

## **Abschnitt 6: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

### **§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung**

(1) Der Träger des Leistungserbringers und der gem. § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe schließen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe, der den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX anstrebt, fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen auf.

(3) Für die Verhandlungen über den Abschluss dieser Vereinbarung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer beizufügen, die dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers nach § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX und die Geeignetheit des Leistungserbringers nach § 124 SGB IX ermöglichen.

(4) Die Angebotsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung bestehen aus:

1. der Konzeption,
2. einem Angebot/Entwurf für eine Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX mit einer Leistungsvereinbarung (Teilvereinbarung) unter Beschreibung der wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 SGB IX
  - a. zu betreuender Personenkreis,
  - b. erforderliche sächliche Ausstattung,
  - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
  - d. personelle Ausstattung,
  - e. Qualifikation des Personals sowie
  - f. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers
  - g. Personalvereinbarung
3. einem Angebot einer Vergütung nach dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz) für eine Vergütungsvereinbarung (Teilvereinbarung). Bei erstmaliger Kalkulation mit mindestens nachfolgenden Unterlagen:

- a. Darstellung zur Ermittlung der prospektiven Personalkosten:
  - i. Qualifikationen
  - ii. Stellen-/Personalnummer (oder vergleichbare Systematik)  
Stellenanteile
  - iii. Einstellungsdatum
  - iv. Eingruppierung (Höhe und Stufe der Vergütungsgrundlage,  
Tarifvertrag, Arbeitsvertragsrichtlinie, Auszug aus Arbeitsvertrag)
  - v. sonstige Arbeitgeberkosten wie z.B. die Beiträge zur Umlage 2  
(Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft)
  - vi. Arbeitgeberanteile zu den einzelnen Sozialversicherungen
  - vii. Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge
  - viii. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
  - ix. Kosten eines Betriebsrates, Mitarbeiter\*innenvertretung
  - x. Darstellung von absehbaren Personalveränderungen, die sich in der  
künftigen Wirtschaftsperiode auswirken.

Das Kalkulationsformat (Formularsatz) besteht mindestens aus folgenden Teilen:

- i. Prospektive Kalkulation der Personalkosten nach Maßgabe der  
Personalvereinbarung
  - ii. Prospektive Kalkulation der Sachkosten inklusive externen  
Dienstleistungen
  - iii. Kalkulation der abgestimmten Investitionskosten
  - iv. Entgeltermittlung und Übersicht zu den Bestandteilen der  
Leistungspauschalen nach Maßgabe der Regelungen nach §§ 21  
und 22 dieser Vereinbarung.
- b. dem Lage- und Raumplan mit tabellarischer Aufstellung der  
vereinbarungsrelevanten Fachleistungsflächen mit m<sup>2</sup> Angaben (DIN  
276/277). Sofern Flächen von Dritten mitgenutzt werden, sind diese  
entsprechend darzulegen.
  - c. dem Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden  
Investitionen.
4. Nummer 1 bis 3 gelten nicht für Vereinbarungen nach § 33 dieses Vertrages.

## **Abschnitt 6: Inhalt und Verfahren zur Durchführung Prüfungen und zur Kürzung der Vergütung**

### **§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung**

- (1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit als einen Prozess zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Gesetzliche Grundlagen sind § 128 SGB IX und § 5 AG-SGB IX. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend und bezieht Leistungsberechtigte bzw. deren Interessenvertretungen ein.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfrechte nach dem SGB IX und dem AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.
- (3) Ziel der Prüfung ist, festzustellen, ob die Erbringung der vereinbarten Leistung mit den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) entspricht.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren zur Durchführung von Prüfungen sind in Anlage 1 dieses Vertrags geregelt.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren, Inhalte und Kriterien der Prüfung von Wirtschaftlichkeit (insbesondere ihrer Abgrenzung zur Qualitätsprüfung) weiter zu bearbeiten.
- (7) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist

zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur Kürzung der Vergütung sind in Anlage 2 dieses Vertrags geregelt.

## **Abschnitt 7: Sonderregelungen für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX**

### **§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht**

(1) Die Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht umfassen insbesondere

1. Zurverfügungstellung eines persönlichen Wohnraumes für die Leistungsberechtigten mit sachgerechter Ausstattung,
2. Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen mit sachgerechter Ausstattung (z.B. Gemeinschaftsräume, Spielzimmer),
3. Funktionsräume (z.B. Küche, Waschküche),
4. Nebenflächen (z.B. Flure, Abstellräume),
5. Außenanlagen (z.B. Spielplatz, Rasenflächen),
6. Bereitstellung der Verpflegung,
7. Sächliche Ausstattung in angemessenem Rahmen (z.B. Wäscheversorgung und -pflege) und
8. Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume.

Sie umfassen auch Leistungen zur Betreuung und Unterstützung im Alltag in Abhängigkeit der Tagesstruktur innerhalb oder außerhalb der Einrichtung in Kindertagesstätte oder Schule (interne oder externe Tagesstruktur), insbesondere

1. Erziehung, Bildung und Betreuung,
2. Leben in der Gemeinschaft,
3. Persönlichkeitsentwicklung, um Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen zu stärken und individuelle Fähigkeiten und Möglichkeiten erschließen,
4. Vermittlung von Fertigkeiten und Erfüllung von Bedürfnissen in alltagspraktischen Bereichen (z.B. Ernährung, Körperpflege)
5. Freizeitgestaltung sowie



6. zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Vorbereitung auf den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule (interne Tagesstruktur).

(2) Sie umfassen darüber hinaus Leistungen für besondere Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, z. B. bei

1. bei Pflegebedarfen
2. bei Eigen- und Fremdgefährdung oder
3. zur Verständigung und zur Förderung der Verständigung.

### **§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht**

(1) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Die Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung der Kosten zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag werden im Formularsatz § 134 SGB IX unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze dargestellt.

(3) Die Grundpauschale umfasst in der Regel insbesondere Leistungen für

1. Unterkunft einschließlich Pflege der Außenanlagen sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge für Grundstück und Gebäude, es sei denn, diese sind Nr. 3 zuzuordnen,
2. Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der weiteren Räumlichkeiten
3. Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Energie und Heizung sowie Abfallbeseitigung,
4. Verpflegung einschließlich der Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der Umfang unterscheidet sich nach dem Umfang der Leistungen für die Tagesstruktur innerhalb und außerhalb der Einrichtung (interner oder externer Tagesstruktur) und
5. Anschaffung und Dienstleistungen für Wäsche einschließlich Hauswäsche und Schutzkleidung, insbesondere Reinigung, Pflege oder Desinfektion.



(4) Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen vergleichbaren Bedarfs kalkuliert und umfasst die durch die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag oder die sonstigen Beträge gedeckt sind. Dabei werden die Gruppen vergleichbaren Bedarfs

1. Gruppe 1: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur,
2. Gruppe 2: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur,
3. Gruppe 3: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung),
4. Gruppe 4: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung) und
5. Gruppe 5: Betreuung über Tag und Nacht mit einem zeitlich begrenzten Angebot für Minderjährige mit Sinnesbehinderungen + externe Tagesstruktur (Kurse und mehrwöchige Betreuung in den Landesförderzentren Sehen und Hören)

zugrunde gelegt.

(5) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten nach § 25 Absatz 1, die für den Betrieb des Wohnangebotes notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie Kosten für die Herstellung, An- oder Wiederbeschaffung sowie Ersatzbeschaffung sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge).

(6) Sonstige Beträge können entsprechend § 22 Absatz 2 Nr. 3 vereinbart werden.

### **§ 32 Vergütung bei Abwesenheit**

Bei Abwesenheit wird die Vergütung abzüglich der Kosten für Lebensmittel geleistet.

## **Abschnitt 8: Überleitung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum**

**1. Januar 2020**

### **§ 33 Überleitung**

Für Leistungen und Vergütungen der Eingliederungshilfe kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Überleitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

1. Die Überleitungsvereinbarung besteht aus einer Leistungs- und einer Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der zuletzt geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB XII.
2. In der Überleitungsvereinbarung sollen Personal- und Sachkostensteigerungen Berücksichtigung finden. Näheres regelt Anlage 3.
3. Die Überleitungsvereinbarung zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen in bisherigen stationären Wohneinrichtungen und zukünftigen besonderen Wohnformen nach § 42 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung erfolgt nach dem „Modell SH“ nach Anlage 4 dieses Vertrags. Abweichend davon kann ein Leistungserbringer zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen die Aufteilung der Flächen nach Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen vornehmen. Hierfür sind sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen; dabei wird die Flächenbewertung anhand DIN 276/277 vorgenommen.
4. Die Überleitungsvereinbarung ist längstens zum 31.12.2021 befristet. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt abweichend eine Befristung bis zum 31.12.2023.
5. Kommt es vor Ablauf des Überleitungszeitraumes zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX, wird die Überleitungsvereinbarung zum vereinbarten Zeitpunkt gegenstandslos.
6. Weitergehende Regelungen zum Überleitungszeitraum können nach einer Auswertung zum 30.06.2021 spätestens im 3. Quartal 2021 getroffen werden.
7. Im Falle von Prüfungen sind die Regelungen und ihre Auswirkungen der Überleitungsvereinbarung im Zeitraum ihrer Laufzeit der Überleitungsvereinbarung einzubeziehen.

Die Vertragsparteien streben an, die Überleitungsvereinbarungen bis zum 31.07.2019 abzuschließen.

## **Abschnitt 9: Abweichungen vom Landesrahmenvertrag**

### **§ 34 Modellprojekte und Zielvereinbarungen**

Zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung Zielvereinbarungen treffen und Modellprojekte vereinbaren, die von den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags abweichen.

## **Abschnitt 10: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Vertragskommission**

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission ein, die die Aufgabe hat, den Landesrahmenvertrag und seine Bestandteile unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen. Sie ist berechtigt, den Vertrag durch Beschlüsse weiter zu entwickeln und zu ändern.
- (2) Die Vertragskommission ist mit Vertreterinnen oder Vertretern der Vertragsparteien besetzt ist. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse der Vertragskommission sind von den Mitgliedern einstimmig zu fassen.
- (4) Die Geschäftsführung der Vertragskommission wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Vertragskommission wird regelmäßig zwei Mal jährlich einberufen; darüber hinaus ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einzuberufen.
- (5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen nach § 81 SGB IX wirkt in der Vertragskommission mit. Sie ist nicht stimmberechtigt.

### **§ 36 Datenbank**

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Datenbank zu entwickeln. Die Datenbank dient insbesondere dazu, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe und deren Verfügbarkeit transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Näheres regeln die Vertragsparteien.

### **§ 37 Salvatorische Klausel**

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Landesrahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

### **§ 38 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Nach dem 31.12.2021 kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages gelten die Regelungen dieses Vertrages fort.

*Unterschriften*